

Richtlinien für die Verleihung des
Jugend-Kultur-Preises
des Freisinger Jugendkreistages
verabschiedet durch den Jugendkreistag am 07.12.2012

§ 1

Der Jugendkreistag des Landkreises Freising vergibt im Turnus von einem Jahr einen Jugend-Kultur-Preis.

1. Der Preis ist mit 1.500,-- € dotiert. Der erste Preis ist mit 750,-- € der zweite mit 500,-- € und der dritte mit 250,-- € dotiert.

Die Jury kann hiervon in der Bewertung, z.B. durch Verleihung eines Förderpreises, und im Rahmen der Gesamtdotierung abweichen und die Preisgestaltung ändern.

2. Die Preisträgerinnen und Preisträger müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Freising haben oder im Landkreis Freising ihre künstlerische und kulturelle Tätigkeit in Bezug auf den Landkreis Freising ausüben. Die Altersobergrenze beträgt das vollendete 25. Lebensjahr.

§ 2

Der Jugendkreistag beabsichtigt, mit diesem Preis gleichzeitig Anerkennung und Ansporn zu geben, die besonderen Werte gerade auch solcher kulturellen Leistungen zu erhalten, zu intensivieren und allgemeiner zu verbreiten, die keine landes- oder bundesweite Berühmtheit erlangt haben und damit am medienfixierten Menschen häufig vorbeigehen. Der Landkreis will damit deutlich machen, wie wichtig die eigene schöpferische Tätigkeit und die geistig-künstlerische oder kulturelle Begegnung für das Leben jedes Einzelnen sein kann.

§ 3

Der Jugend-Kultur-Preis wird für besondere Leistungen auf folgenden Gebieten vergeben: Bildende Künste, Literatur, Musik, künstlerische Interpretation und sonstige kulturelle Leistungen.

§ 4

Preise werden nur bei einem entsprechenden kulturellen Angebot vergeben.

§ 5

Eine Preisträgerin, ein Preisträger oder eine Gruppe kann nur einmal mit einem Preis ausgezeichnet werden.

§ 6

Das Vorschlagsrecht steht jeder Bürgerin/jedem Bürger des Landkreises Freising zu. Eigenbewerbungen sind möglich.

§ 7

Die Preise werden durch eine Jury, die nichtöffentlich tagt, vergeben.

Die Jury besteht aus:
vier Jugendkreistagsmitgliedern
vier Kulturschaffenden aus den Bereichen Musik, bildende Kunst, Literatur und Theater/Film

§ 8

Der Jugend-Kultur-Preis wird in einer öffentlichen Veranstaltung in feierlicher Form durch den Landrat verliehen. Neben der Geldzuwendung erhält jeder Preisträger eine Urkunde. Zur Verleihung sind jeweils alle Preisträgerinnen und Preisträger einzuladen.

§ 9

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.